

Hansestadt Stendal		Vorlage	Datum:	27.11.2018		
Amt:	30 - Rechtsamt	Drucksachenummer: VI/953	Öffentlichkeitsstatus: öffentlich			
Az.:	30-10.00.05-2018.03					
TOP:	1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 12.11.2018					
Auswirkungen auf die Ortschaften der Hansestadt Stendal:						
Belange der Ortschaften werden berührt.			<input checked="" type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/>	nein
Die betroffenen Ortschaftsräte werden angehört.			<input checked="" type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/>	nein
Das Zweitbeschlussverlangen kann geltend gemacht werden.			<input checked="" type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/>	nein

Beratungsfolge:			Beratungsergebnis:		
Ortschaftsrat Nahrstedt	am:	07.01.2019			
Ortschaftsrat Uchtspringe	am:	09.01.2019			
Ortschaftsrat Buchholz	am:	10.01.2019			
Haupt- und Personalausschuss	am:	28.01.2019			
Stadtrat	am:	18.02.2019			

Finanzielle Auswirkungen:							
Finanzierung	<input type="checkbox"/>	ja	Gesamtbetrag:		Euro	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Wenn ja			Produktkonto	Betrag			
Produktkonto (Ermächtigung)						Euro	
Ergebnisplan							
Mehr-,	<input type="checkbox"/>	Minderaufwendungen				Euro	
Mehr-,	<input type="checkbox"/>	Mindererträge				Euro	
Finanzplan							
Mehr-,	<input type="checkbox"/>	Minderausgaben				Euro	
Mehr-,	<input type="checkbox"/>	Mindereinnahmen				Euro	
Folgekosten: <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein							
	<input type="checkbox"/>	ja	Gesamtbetrag		Euro		
	<input type="checkbox"/>	jährlich	Betrag		Euro	ab Jahr	
	<input type="checkbox"/>	einmalig	Betrag		Euro	im Jahr	
Sichtvermerk der Kämmerin:							

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat beschließt die als Anlage beigefügte 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 12.11.2018
2. Sollte die Genehmigung der Satzung durch die Kommunalaufsicht verweigert werden, wird der Oberbürgermeister ermächtigt, den Anspruch auf Genehmigung gerichtlich geltend zu machen.

Begründung:

In den Eingemeindungsverträgen mit den früheren Gemeinden Buchholz, Nahrstedt und Uchtspringe war vereinbart, dass nach der Eingemeindung die Ortschaftsräte nicht nur für die Ausgestaltung und Benutzung bestimmter Räumlichkeiten, sondern auch für deren

Unterhaltung zuständig sein sollten. Vor dem Hintergrund, dass die Ortschaftsräte ehrenamtlich tätig sind, hat sich die Zuständigkeit für die Gebäudeunterhaltung jedoch als wenig praktikabel herausgestellt. Sie wird von den betroffenen Ortschaftsräten auch nicht mehr gewünscht. Insbesondere der Ortschaftsrat Uchtspringe hat wiederholt die Streichung dieser Regelung gefordert.

Die Kommunalaufsicht ist bisher jedoch der Auffassung, dass eine Änderung dieser, in den Eingemeindungsverträgen getroffenen Festlegung nicht zulässig sei und hat stets deren Übernahme in die Hauptsatzung gefordert.

Die Hauptsatzung bedarf der Genehmigung der Kommunalaufsicht, die bei einer Abänderung der Regelung verweigert worden wäre. Um die Genehmigung nicht zu gefährden, was andere notwendige Anpassungen verzögert hätte, haben die betroffenen Ortschaften bisher - zuletzt bei der Hauptsatzung vom 12.11.2018 - auf die Änderungen verzichtet.

Im Gegenzug haben sie die Zusage erhalten, dass über die von Ihnen gewünschte Streichung in einem besonderen Verfahren beraten werden soll, so dass bei einer entsprechenden Beschlussfassung des Stadtrates und der dann zu erwartenden Ablehnung durch die Kommunalaufsicht die Frage gerichtlich geklärt werden könnte. Dieses Verfahren wird hiermit eingeleitet.

Die ablehnende Haltung der Kommunalaufsicht überzeugt nicht. Zwar sieht § 81 Abs. 2 Satz 3 KVG vor, dass Vereinbarungen aus dem Gebietsänderungsvertrag in die Hauptsatzung aufzunehmen sind. Dies ist im vorliegenden Fall auch geschehen, bedeutet jedoch nicht, dass sie dort für alle Zeiten verankert werden müssen. Hintergrund dieser Regelung ist vielmehr, sicherzustellen, dass Änderungen dieser Vereinbarungen im Hinblick auf § 10 Abs. 2 KVG LSA der Genehmigung durch die Kommunalaufsicht bedürfen (Schmid/Trommer/Schmid – Kommunalverfassung für das Land Sachsen-Anhalt, § 81 KVG, Rz. 9). Dies impliziert jedoch, dass solche Änderungen tatsächlich möglich sind. Wenn sie im Einverständnis aller Beteiligten gewünscht werden, sollte nichts dagegen sprechen, sie auch zuzulassen.

Die Zuständigkeit des Stadtrates für die abschließende Entscheidung ergibt sich aus § 45 Abs. 2 Nr. 1 KVG LSA.

Klaus Schmotz
Oberbürgermeister

Anlagenverzeichnis:

1. Entwurf der Änderungssatzung
2. Hauptsatzung vom 12.11.2018